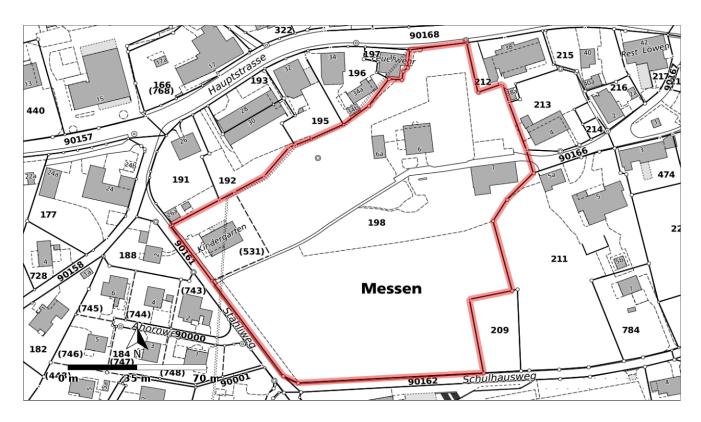




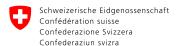


Auszug aus dem Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	198
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH955832730623
Gemeinde (BFS-Nr.)	Messen (2457)
Grundbuch	Messen
Fläche	19'897 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	19.01.2023

Auszugsnummer	7e7cf5ea-1904-47a2-8fdb-951f898ec90a	
Erstellungsdatum des Auszugs	21.01.2023	
Katasterverantwortliche Stelle	Amt für Geoinformation Rötistrasse 4 4502 Solothurn https://agi.so.ch	









Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 198 in Messen, Messen betreffen

Seite

- 3 Nutzungsplanung Grundnutzung
- 4 Nutzungsplanung überlagernd
- 5 Baulinien (kantonal/kommunal)
- 6 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
- 7 Einzelschutz

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen

Sondernutzungspläne

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Kataster der belasteten Standorte

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwassers chutzare ale

Statische Waldgrenzen

Waldabstandslinien

Waldreservate

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Baulinien Starkstromanlagen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Gewässerraum

Allgemeine Informationen

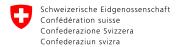
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Solothurn ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständiokeitsbereich des Bundes.

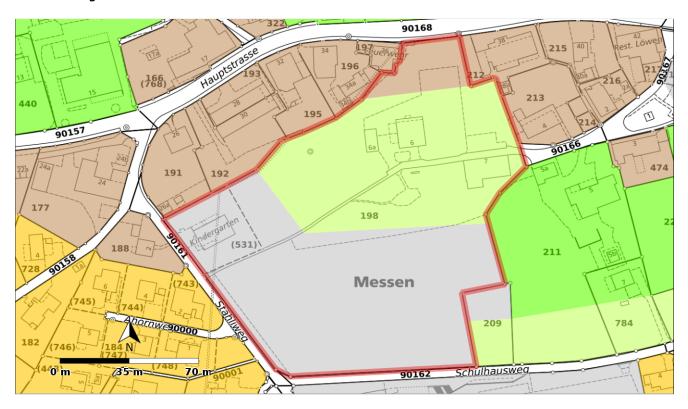






Nutzungsplanung Grundnutzung

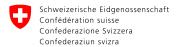
Rechtskräftig



		Тур	Anteil	Anteil in %	
Legende beteiligter Objekte		Freihaltezone	7'774 m²	39.1%	
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	11'054 m²	55.6%	
		Kernzone	1'069 m ²	5.4%	
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Landwirtschaftliche Kernzone			
		Wohnzone W2a			
Rechtsvorschriften	Einwohnergemeinde Messen Baureglement, 034_BR: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Regleme nte/034_BR.pdf				
	Einwohnergemeinde Messen Zonenreglement, 034_ZR: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Reglemente/034_ZR.pdf				
	Regierungsratsbeschluss, Messen: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung, 34-36_45-E: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Entscheide/34-36_45-E.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), RPG: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html				
	Planungs- und Baugesetz (PBG), PBG: https://bgs.so.ch/data/711.1				
		Kantonale Bauverordnung (KBV), KBV: https://bgs.so.ch/data/711.61/			

Gemeinde Messen: http://messen.ch/

Zuständige Stelle

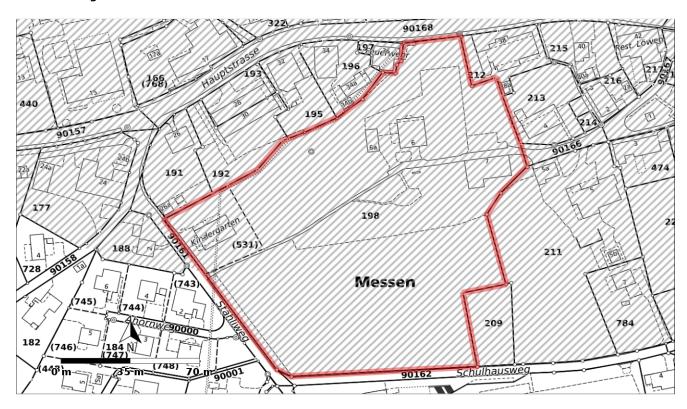






Nutzungsplanung überlagernd

Rechtskräftig

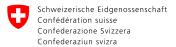


	Тур	Anteil Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	///. Ortsbildschutzzone	19'897 m ² 100.0%
Rechtsvorschriften	Einwohnergemeinde Messen Baureglem https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zone nte/034_BR.pdf	
	Einwohnergemeinde Messen Zonenregle https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zone nte/034_ZR.pdf	<u> </u>
	Regierungsratsbeschluss, Messen: Revis der Beschwerden / Genehmigung, 34-36 https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zono E.pdf	5_45-E:
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (R https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html	RPG), RPG:
	Planungs- und Baugesetz (PBG), PBG: https://bgs.so.ch/data/711.1	
	Kantonale Bauverordnung (KBV), KBV:	

https://bgs.so.ch/data/711.61/

Gemeinde Messen:

Zuständige Stelle

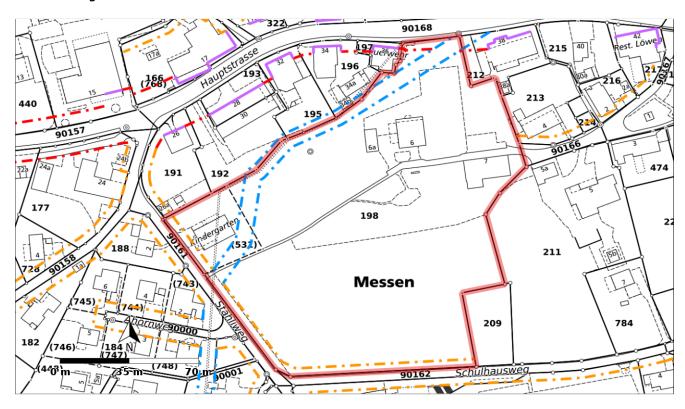




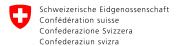


Baulinien (kantonal/kommunal)

Rechtskräftig



	Тур	Anteil	Anteil in %		
Legende beteiligter Objekte	- Baulinie Gewässer	288 m			
	Baulinie Strasse kantonal	19 m			
	- Baulinie Strasse	186 m			
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Gestaltungsbaulinie kantonal				
Rechtsvorschriften	Regierungsratsbeschluss, Messen: Gestaltung Dorfplatz, Ortsdurchfahrt Zentrum / Genehmigung Erschliessungsplan / Behandlung der Einsprachen, 2007/350: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Entscheide/34-50-E.pdf				
	Regierungsratsbeschluss, Messen: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung, 34-36_45-E: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Entscheide/34-36_45-E.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), RPG: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c700.html				
	Planungs- und Baugesetz (PBG), PBG: https://bgs.so.ch/data/711.1				
	Kantonale Bauverordnung (KBV), KBV: https://bgs.so.ch/data/711.61/				
Zuständige Stelle	Amt für Verkehr und Tiefbau: https://avt.so.ch/				
	Gemeinde Messen: http://messen.ch/				

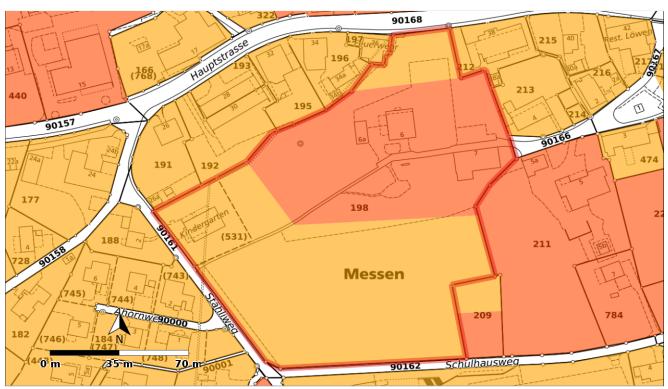




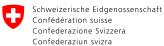


Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



	Тур	Anteil	Anteil in %		
Legende beteiligter Objekte	Empfindlichkeitsstufe II	12'123 m²	60.9%		
	Empfindlichkeitsstufe III	7'774 m²	39.1%		
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	keine Empfindlichkeitsstufe				
Rechtsvorschriften	Einwohnergemeinde Messen Baureglement, 034_BR: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Regleme nte/034_BR.pdf				
	Einwohnergemeinde Messen Zonenreglement, 034_ZR: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Regleme nte/034_ZR.pdf				
	Regierungsratsbeschluss, Messen: Revision der Ortsplanung / Behandlung der Beschwerden / Genehmigung, 34-36_45-E: https://geo.so.ch/docs/ch.so.arp.zonenplaene/Zonenplaene_pdf/34-Messen/Entscheide/34-36_45-E.pdf				
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung (LSV), LSV: https://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_41.html				
	Planungs- und Baugesetz (PBG), PBG: https://bgs.so.ch/data/711.1				
	Kantonale Bauverordnung (KBV), KBV: https://bgs.so.ch/data/711.61/				
Zuständige Stelle	Gemeinde Messen: http://messen.ch/				

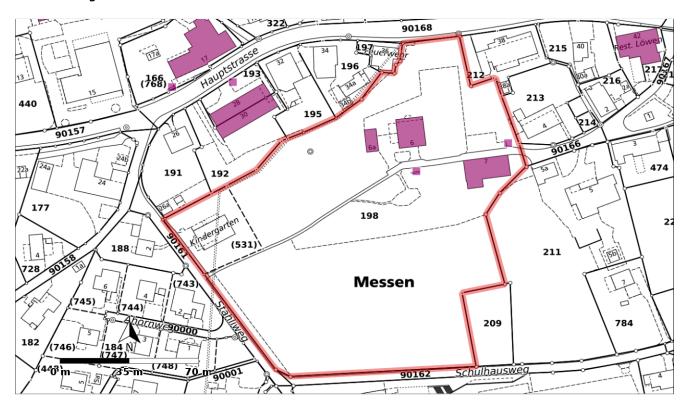






Einzelschutz

Rechtskräftig



	Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	geschütztes historisches Kulturdenkmal	558 m ²	2.8%
	 geschütztes historisches Kulturdenkmal	2 Elemente	

Rechtsvorschriften

Regierungsratsbeschluss, Beitrag an den Umbau und die Restaurierung der Pfarrscheune von Messen, 1983/501:

https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ch.so.ada.denkmal/ada ri3t9afuR72MittGoltLXA.pdf

Regierungsratsbeschluss, Beitrag an die Fassadenrestaurierung beim Ofenhaus/Waschhaus Pfarrweg 6a in Messen, 1992/3461:

https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ch.so.ada.denkmal/ada_4vvq_Ny3RPCptroR2LaZ8A.pdf

Regierungsratsbeschluss, Messen: Amtliches Inventar der unter öffentlichem Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn, 1942/5379:

 $https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ch.so. ada.denkmal/ada_hdjcpSccSDeF4ZyL7lDbig.pdf$

Regierungsratsbeschluss, Messen: Unterschutzstellung des Pfarrhauses, Pfarrweg 6, GB Messen Nr. 198, 2020/1293:

https://s3.eu-central-1.amazonaws.com/ch.so.ada.denkmal/ada_UmjUVNcLS2-Dm_nCT7npng.pdf

Gesetzliche Grundlagen

Planungs- und Baugesetz (PBG), PBG:

https://bgs.so.ch/data/711.1

Kantonale Bauverordnung (KBV), KBV:

https://bgs.so.ch/data/711.61/

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz:

https://bgs.so.ch/data/435.141/

Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler:

https://bgs.so.ch/data/436.11/

Zuständige Stelle

Amt für Denkmalpflege und Archäologie:



Confederaziun svizra







Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Einzelschutz: Für historische Kulturdenkmäler, Naturschutzgebiete oder Geotope (geowissenschaftlich schützenswerte Objekte) werden Schutzverfügungen vom Regierungsrat oder Gemeinderat erlassen. Ziel ist es diese Objekte zu Schützen und zu Erhalten. Schutzmassnahmen sind Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverboten, Gestaltungsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen, Nutzungsvorschriften, Duldungs- oder Leistungspflichten.

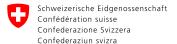
Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.









Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.